

Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Gehrweiler

vom 07.09.2022

Der Gemeinderat Gehrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

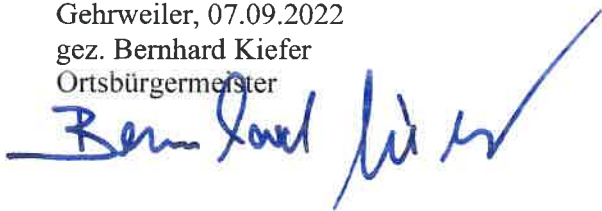
§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2016 außer Kraft.

Gehrweiler, 07.09.2022  
gez. Bernhard Kiefer  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

für eine Erdbestattung (1 m x 2,4 m) 240,-- €

für eine Urnenbestattung (0,8 m x 0,8 m) 90,-- €

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

für eine Urnenbestattung (0,8 m x 0,8 m) 390,-- €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte (2 m x 2,4 m)

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 1 Urne)

640,-- €

bb) eine Wahlgrabstätte (1 m x 2,4 m)

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Leichnams und einer Urne bzw. 2 Urnen)

320,-- €

cc) eine Urnenwahlgrabstätte (0,8 m x 0,8 m)

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen)

120,-- €

dd) eine Urnenwahlgrabstätte mit

besonderen Gestaltungsvorschriften (0,8 m x 0,8 m)

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen als Wiesengrab)

520,-- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

16,-- €

bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

8,-- €

cc) eine Urnenwahlgrabstätte (wie oben)

3,-- €

dd) eine Urnenwahlgrabstätte mit

besonderen Gestaltungsvorschriften (wie oben)

13,-- €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

### IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

## V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal 50,-- €

## VI. Sonstige Gebühren

- |   |              |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn   | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen  | Kostenersatz |

### Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 09.01.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

Michel Cullmann  
Bürgermeister